



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 046-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.113

Eingereicht am: 10.03.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Brügger (Höfen bei Thun, SVP)
Zumbrunn (Brienz BE, SVP)
Haudenschild (Niederbipp, FDP)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)
Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)
Schilt (Utzigen, SVP)
Aebi (Hellsau, SVP)
Fischer (Bätterkinden, SVP)
Salzmann (Mülchi, SVP)
Bösiger (Niederbipp, SVP)
Schüpbach (Huttwil, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 917/2025 vom 03. September 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 2: Ablehnung
Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 4: Ablehnung
Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 6: Ablehnung

Den Jungwald durch geeignete Massnahmen nachhaltig schützen – dort wo nötig, auch durch die gezielte Reduktion der Schalenwildbestände auf ein waldverträgliches Mass

Der Regierungsrat wird beauftragt:

1. durch geeignete Massnahmen den Jungwald nachhaltig zu schützen; dort wo regional nötig auch durch die gezielte Reduktion der Schalenwildbestände (Rehe, Gämsen und Hirsche) auf ein waldverträgliches Mass;
2. die Forschung zum Jungwaldschutz zu fördern;
3. die vorhandenen Schäden beim Jungwald aufzuzeigen;

4. nötigenfalls die Jagdgebühren gezielt zu senken und so einen Anreiz zur Erreichung der Zielsetzung gemäss Ziffer 1 zu setzen;
5. die Massnahmen gemäss Ziffer 1 bis 4 in enger Kooperation mit den betroffenen Akteuren (Waldbesitzer, Berner Bauern, Jägerschaft, Outdoor-Verbände, Umweltverbände, Tourismusorganisationen usw.) zu koordinieren, umzusetzen und nötigenfalls Gesetzesänderungen vorzunehmen;
6. bis die Bestrebungen gemäss Ziffer 1 bis 5 die gewünschten Resultate erbringen, die Waldbesitzenden für ihre passiven Wildschadensverhütungsmassnahmen im Interesse der Allgemeinheit schadlos zu halten und zudem die entstandenen Schäden, inklusive der fehlenden Verjüngung, bei Bedarf fair abzugelten.

Begründung:

Die zahlreichen unverzichtbaren Waldfunktionen (Ökosystemleistung, Holzproduktion, Trinkwassersicherheit, Klimaregulierung, Erhalt der Biodiversität, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Schutz vor Naturgefahren, Erholungsraum usw.) sind bekannt, und es braucht keine weiteren Begründungen, um dem Wald bestmöglich zu schützen und seine Verjüngung aktiv zu fördern.

Durch den Klimawandel ist der Stellenwert des Waldes für unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden nochmals deutlich angestiegen (vgl. unter anderen das NCCS-Schwerpunktthema «Waldfunktionen und Klimawandel»). Auch unter diesem Aspekt sind die Stärkung und möglichst natürliche Verjüngung des Waldes von grösster Bedeutung.

Gemäss dem letzten Wildschadengutachten (neues «Wording» offenbar: «Wildeinflussgutachten») des Amtes für Wald und Naturgefahren, leidet der Jungwald zunehmend unter Rehen, Hirschen und Gämsen, die sich an jungen, aufwachsenden Tännchen und Laubbäumen gütlich tun. Dazu kommt, dass die Böcke an den Bäumchen so lange ihr Geweih und damit die Rinde abfegen, bis die Pflanzen absterben. Die Situation wird in einer zunehmenden Zahl von Gebieten als kritisch beurteilt. Es drohen Schäden in dreistelliger Millionenhöhe, vor allem auch durch die abnehmenden Schutzfunktionen des Waldes.

Die beantragten Massnahmen zielen deshalb situativ und wo nötig auch darauf ab, dass die Schalenwildbestände ein waldverträgliches Mass nicht überschreiten. Es geht darum, dort wo nötig, rasch und unkompliziert Massnahmen (nebst diversen Schutzmassnahmen, Optimierung des Jagdregimes usw.) umzusetzen, damit der Jungwald besser und nachhaltig geschützt wird.

Zu Ziffer 1:

Es sind grundsätzlich alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, die dem Jungwaldschutz nützen. Die Situation der Schalenwild-Populationen (Rehe, Hirsche, Gämsen) präsentiert sich im Kanton Bern sehr unterschiedlich. Entsprechend haben sich die Bestände des Schalenwildes in letzter Zeit in den Regionen unterschiedlich entwickelt. In gewissen Gebieten wie dem Berner Oberland machen Rudelbildungen bei den Hirschen die Situation für den Jungwald schwierig und beeinträchtigen damit die Schutzfunktion des Waldes. In Teilen des Mittellandes sind es je nach Region die Rehe und zunehmend auch Hirsche, die dem Jungwuchs stark zusetzen. Die Reduktion der Schalenwildbestände auf ein waldverträgliches Mass – kombiniert mit anderen Massnahmen – ermöglicht es unseren Wäldern, sich auf natürliche Art und Weise zu verjüngen.

Zu Ziffer 2:

Wichtig ist, dass die Forschung zum Jungwaldschutz weitergeführt und nötigenfalls intensiviert wird mit dem Ziel, die bekannten Methoden und Massnahmen zu ergänzen und zu optimieren.

Zu Ziffer 3:

Bisher fehlt ein verlässlich quantifiziertes Schadensbild. Ein solches ist nötig und kann ohne übertriebenen bürokratischen Aufwand erstellt werden (beispielsweise durch Evaluation diverser kleinerer Flächen und entsprechender Extrapolation auf die Gesamtfläche).

Zu Ziffer 4:

Heute übersteigen die Jagdgebühren teilweise die realisierbaren Erlöse. Mit einer gezielten Gebührenoptimierung können wertvolle Anreize geschaffen werden. Wenn es gelingt, die für den Kanton Bern wichtigen Waldfunktionen durch Stärkung des Jungwaldes zu fördern, übersteigt der so erzielte Mehrwert einen Rückgang bei den (Jagd-)Gebühren um ein Mehrfaches.

Zu Ziffer 5:

Eine enge Kooperation aller beteiligten und betroffenen Akteure ist zur Zielerreichung zentral. Der Regierungsrat hat die Umsetzung mit den betroffenen Akteuren (Waldbesitzer, Jäger, Berner Bauern, Outdoor-Sportverbände, Umwelt- und Tourismus-Organisationen usw.) bestmöglich zu koordinieren und umzusetzen. Nötige Gesetzesanpassungen zur Umsetzung von Ziffer 1 bis 5 dürfen keinen Hinderungsgrund darstellen.

Zu Ziffer 6:

Bis die Bestrebungen gemäss Ziffer 1 bis 5 die gewünschten Resultate erbringen, sind die Waldbesitzenden im Interesse der Allgemeinheit für ihre passiven Wildschadenverhütungsmassnahmen schadlos zu halten. Ebenfalls sollen die entstandenen Schäden, inklusive der fehlenden Verjüngung, bei Bedarf fair abgegolten werden. Bisher werden die finanziellen Auswirkungen der zu hohen Schalenwildbestände mehrheitlich durch die Waldeigentümer getragen. Die passive Wildschadenverhütung wird gegenwärtig einzig im Rahmen der Schutzwaldpflege annähernd adäquat abgegolten. Im übrigen Wald wird einzig ein Teil des eingesetzten Schutzmaterials zur Verfügung gestellt. Die Arbeiten gehen zu Lasten der Waldeigentümer. Die Schäden am Jungwald werden aufgrund der zu tiefen Wertansätze ungenügend abgegolten. Nicht berücksichtigt werden zudem die fehlende Verjüngung und der Aufwand der Waldbesitzer. Mit der sich abzeichnenden Zunahme der Schalenwildbestände – vor allem bei der Hirschpopulation – dürften die Waldbesitzer in Zukunft finanziell noch stärker belastet werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages; die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Bedeutung des Waldes und seiner Leistungen für die Gesellschaft ist unabhängig von der Klimaveränderung gross. Er schützt vor Naturgefahren, filtert Trinkwasser, speichert CO₂ und bietet Raum für Freizeit und Erholung. Daneben ist der Wald ein wichtiger Lebensraum für viele verschiedene Pflanzen und Tiere – auch für das Schalenwild.

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) befasst sich intensiv mit dem ökologischen Gleichgewicht von Wald und Schalenwild. Aktuell befindet sich die kantonale Wald-Wild-Lebensraum-Strategie (Beantwortung der Motion 023-2023 Riem «Strategie Wald-Wild-Lebens-

raum») kurz vor dem Abschluss. Im Rahmen dieses Prozesses wurden unter anderem Forderungen wie in der vorliegenden Motion besprochen und bearbeitet. Im Folgenden wird pro Ziffer aufgezeigt, wie sich der Kanton vor diesem Hintergrund positioniert.

Zu Ziffer 1

Das kantonale Waldgesetz (KWaG Art. 13 Abs. 1) bezeichnet jagdliche, forstliche und technische Massnahmen, die zu ergreifen sind, um den Wald vor Wildschäden zu schützen. Der Kanton unterstützt inner- und ausserhalb des Schutzwaldes sowohl forstliche als auch technische Massnahmen der Waldbesitzenden finanziell.

Die Bewirtschaftung der Wälder ist Sache ihrer Eigentümerinnen und Eigentümer (KWaG Art. 8). Die Anordnung von forstlichen Massnahmen ist deshalb durch den gesetzlichen Rahmen eng beschränkt. Grundsätzlich wirken sich forstliche bzw. waldbauliche Eingriffe positiv auf die Lebensraumqualität für Wildtiere und insbesondere für Schalenwildarten aus, da damit gleichzeitig Strukturen, Deckungs-, Austritts- und Äsungsflächen geschaffen werden. Allerdings sind waldbauliche Massnahmen nur dann wirkungsvoll, wenn gleichzeitig die Basisregulierung erfüllt ist und die Schalenwildbestände effektiv reguliert werden.

Der Kanton setzt sich dafür ein, diesem gesetzlichen Auftrag zusammen mit der Jägerschaft nachzukommen. Die Jagdplanung pro Wildraum wird jährlich anhand der Ergebnisse der Zählungen, der Jagdstatistik und des Wildeinflussgutachtens (WEG) sowie der Erkenntnisse aus Forschung und Praxis im Sinne einer rollenden Planung angepasst. Neue Massnahmen müssen sowohl der Erreichung der jagdplanerischen Zielsetzungen dienen als auch die Attraktivität der Jagd gewährleisten. Dies ist ebenfalls ein gesetzlicher Auftrag und notwendig, damit im Milizsystem der Patentjagd die Jagenden ihren Regulationsauftrag auch tatsächlich wahrnehmen.

Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme der Ziffer 1 bei gleichzeitiger Abschreibung.

Zu Ziffer 2

Der Kanton erachtet die bestehenden Massnahmen als ausreichend und sieht angesichts beschränkter finanzieller Mittel keinen besonderen Handlungsbedarf im Bereich der Forschung zum Jungwaldschutz. Durch die Ausgestaltung seiner Förderung ermöglicht der Kanton zudem innovative Ansätze und stellt sein Know-how entsprechend bereit.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Ziffer 2.

Zu Ziffer 3

Der Einfluss der Wildtiere auf die Waldverjüngung wird bereits alle zwei Jahre im Rahmen des kantonalen WEG erhoben. Dabei wird anhand von Stichprobenflächen die Situation auf die Gesamtfläche extrapoliert. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen, z.B. durch die Klimaveränderung, ist vorgesehen, die Erhebungsmethode weiterzuentwickeln. Zudem ist es im Bedarfsfall möglich, lokal auch quantitative Erhebungen durchzuführen.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Ziffer 3 bei gleichzeitiger Abschreibung.

Zu Ziffer 4

Der Kanton hat bereits in der Vergangenheit den Versuch unternommen, mit tieferen Regalabgaben für das Jagdpatent die Abschusszahlen zu erhöhen. Dieser Versuch hat allerdings nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Somit sieht der Regierungsrat keinen Mehrwert in einem erneuten Versuch, mit der Senkung der Regalabgaben höhere Abschusszahlen zu erreichen.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Ziffer 4.

Zu Ziffer 5

Die Waldfunktionen sicherzustellen, ist – insbesondere im Umgang mit Schalenwild – eine Verbundaufgabe zahlreicher Akteurinnen und Akteure. Im Rahmen der Erarbeitung der erwähnten Wald-Wild-Lebensraum-Strategie sind diese Akteurinnen und Akteure einbezogen sowie ihre Rollen und Verantwortlichkeiten geklärt worden.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Ziffer 5 bei gleichzeitiger Abschreibung.

Zu Ziffer 6

Aufgrund bestehender gesetzlicher Grundlagen hat der Kanton bereits heute die Möglichkeit und auch die Pflicht, angemessene Abgeltungen für Schäden zu leisten, welche die im Bundesrecht verzeichneten Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, sowie für Massnahmen zur Vorbeugung gegen Wildschäden (Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz [JWG; BSG 922.11]).

Voraussetzung für die Abgeltung von Wildschäden ist, dass vorgängig die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden getroffen worden sind (Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdgesetz, JSG; SR 922.0]; Art. 3 Abs. 1 der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 [JaV; BSG 922.111]).

Zugunsten standortheimischer Baumarten können kostenlos Schutzmittel an Waldbewirtschaftenden und Waldbewirtschafter abgegeben werden (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung vom 22. November 1995 über die Vergütung und Entschädigung von Wildschäden [Wildschadenverordnung, WSV; BSG 922.51]). Ausserdem integriert der Kanton den Wildschutz bereits in diverse Förderprogramme. Eine weitergehende Abgeltung für passive Wildschadenverhütungsmassnahmen sieht die Gesetzgebung ebenso wenig vor, wie eine Abgeltung für mittelbare Schäden z.B. in Form einer fehlenden Verjüngung. Weitergehende Massnahmen werden im Rahmen der bereits zuvor erwähnten Wald-Wild-Lebensraum-Strategie vorgeschlagen.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Ziffer 6.

Verteiler

– Grosser Rat